

Verlagshandlung Duncker & Humblot das Manuscript zu den beschriebenen Druck-  
geschäftsarbeiten in dem Maße, daß, sobald der Druck eines Werkes begonnen, dasselbe  
ununterbrochen fortgesetzt werden kann.

§ 4.

Die Verlagshandlung hat für die Abdruckung des Manuscriptes ein Honorar  
nicht zu zahlen, vielmehr verpflichtet sich dagegen, die Werke in groß Oktav auf gutem  
Papier zu drucken und sorgfältigen Druck zu liefern.

§ 5.

Die Verlagshandlung hat der kaiserlichen Commission von jeder Publikation  
sechzig Exemplare zu liefern.

§ 6.

Die Reihenfolge der Publikationen wird Herr Professor Ranke oder im  
Falle von dessen Rücktritt oder Ableben der von der Commission beauftragte Nachfolger  
dasselbe feststellen.

§ 7.

Die Verlagshandlung Duncker & Humblot muß sich verbindlich, die in ihrem Ver-  
lage in den Jahren 1839 und 1840 erschienenen Jahrbücher des russischen Reichs unter  
dem russischen Titel herauszugeben von Aug. Ranke, falls für dasselbe eine Ar-  
beitung beauftragt werden sollte, von zu drucken und dem Format der gegenwärtig  
veröffentlichten Werke anzupassen.

§ 8.

Für Falle der gegenwärtigen Eigenthümer und Esel der Verlagshandlung  
Duncker & Humblot S. F. M. Duncker mit Tod abgehen sollte, und dessen Hand-  
lung nicht unter derselben Firma von seinen Erben fortgesetzt würde, ist die  
kaiserliche Commission berechtigt, von diesem Contract zurückzutreten jedoch nicht von  
der Leistung des zu dieser Zeit schon im Druck befindlichen Bandes. Mit  
diesem Abdruck soll eine einzelne Biographie bezeichnet sein.